

Bis zum 17.6.2015 muss gemäß EU-Abschlussprüfer-Richtlinie und -Verordnung die neue Aufsichtsstruktur über gesetzliche Abschlussprüfer stehen. Viel Zeit bleibt also nicht mehr zur Vorlage eines entsprechenden Referentenentwurfs. Bei einem Pressegespräch am 3.12.2014 in Frankfurt stellte die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) ihre Positionen vor. Eine wirksame Berufsaufsicht erfordert nach Auffassung der APAK „eine einheitliche originäre Zuständigkeit einer vom Berufsstand unabhängigen Stelle für die Aufsicht über alle gesetzlichen Abschlussprüfer, wobei einzelne Aufgaben auf die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) delegiert werden können.“ Bei der „präventiven Aufsicht“ könnte dies für die Untersuchungen anderer Prüfungen als die der Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten; im Bereich der anlassbezogenen Aufsicht könnte für Tätigkeiten ohne Bezug zur Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse eine Zuständigkeit der WPK begründet werden.“ Die vom Berufsstand unabhängige Stelle solle jedoch in allen delegierten Aufsichtsverfahren ein Eintrittsrecht haben. Als Rechtsform der neuen Aufsicht seien entweder eine „kleine BaFin“ oder eine bundeseigene GmbH denkbar. Bei Letzterer sei man nicht an öffentliche Tarife gebunden, was für die Gewinnung fachlich qualifizierten Personals, etwa für die Inspections, wichtig sei. Die Leitungsebene müsse zukünftig hauptamtlich tätig sein. Die Finanzierung solle über Gebühren und Umlagen erfolgen. Weitere Punkte betreffen bei der präventiven Aufsicht die methodologische Angleichung von Qualitätskontrollverfahren und anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen sowie bei der anlassbezogenen Berufsaufsicht die Sanktionierung von Berufsgesellschaften, einen einheitlichen Maßnahmen- und Sanktionskatalog, die Ausdehnung der Zuständigkeit der öffentlichen Aufsicht auf die Fälle schwerer Berufspflichtverletzungen sowie eine stärkere Transparenz durch die Ermöglichung einer angemessenen Veröffentlichung von Maßnahmen der Berufsaufsicht auch in Einzelfällen.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### IASB: Formale Korrekturen der IFRS

-tb- Am 8.12.2014 hat der International Accounting Standards Board (IASB) einen neuen Satz formaler Korrekturen veröffentlicht ([www.ifrs.org](http://www.ifrs.org)). Dabei handelt es sich um sprachliche Verbesserungen, insbes. in Bezug auf die Ausführungen in den einzelnen Standards und den Sammelwerken, die als „Red Book“ und „Blue Book“ bezeichnet werden. Eine Zusammenfassung der Korrekturen steht auf der Internetseite des IASB zur Verfügung.

### IASB: 2015 IFRS (Blue Book) verfügbar

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat bekanntgegeben, dass eine neue Ausgabe des sog. „Blue Book“ nun verfügbar ist ([www.ifrs.org](http://www.ifrs.org)). Der Sammelband umfasst alle Standards inklusive IFRS, IAS, IFRIC und SIC, die bis zum Ende des Jahres erschienen sind und für die eine verpflichtende Anwendung ab dem 1.1.2015 gilt. Gegenüber der alten Fassung sind insbes. die Anpassungen bezüglich des IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ sowie zahlreiche Änderungen im Rahmen der jährlichen Verbesserungen der IFRS enthalten. Das Buch kann in gebundener oder elektronischer Form über die Internetseite des IASB erworben werden.

### FASB: Vorgeschlagene Änderungen bezüglich ASC 946

-tb- Am 4.12.2014 hat der der Financial Accounting Standards Board (FASB) Vorschläge zur Änderung von ASC 946 „Financial Services – Investment Companies“ veröffentlicht ([www.fasb.org](http://www.fasb.org)). Dabei geht es konkret um die Berichterstattung über Investitionen in andere Investitionsgesellschaften. Stellungnahmen zum entsprechenden Exposure Draft, der auf der Internetseite des

FASB zur Verfügung steht ([www.fasb.org](http://www.fasb.org)), können bis zum 17.2.2015 eingereicht werden.

### DRSC: Stellungnahme zu den Vorschlägen von IOSCO zur Publikation von Non-GAAP Financial Measures

Der IFRS-Fachausschuss (FA) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee hat seine Stellungnahme an die internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions – IOSCO) hinsichtlich der vorgeschlagenen Leitlinien und Erwartungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von nicht auf Rechnungslegungsgrundsätzen basierenden Finanzkennzahlen (non-GAAP financial measures) verabschiedet. In der Stellungnahme zu den IOSCO-Vorschlägen wird weiterer Klarstellungsbedarf angemerkt, insbes. hinsichtlich der Abgrenzung von Non-GAAP Financial Measures. Grundsätzlich unterstützt das DRSC die Aktivitäten von IOSCO, in Abstimmung mit Standardsetzern, die regulatorischen Vorgaben für Non-GAAP Financial Measures zu koordinieren.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### DRSC: Überarbeitung des DRS 17 soll Entwicklungen auf EU-Ebene berücksichtigen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) empfiehlt seit seiner Novelle im Mai 2013 eine deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Detaillierung und Strukturierung der Angaben zur Vorstandsvergütung. Daher haben die Fachausschüsse des DRSC beschlossen, die Regelungen des DRS 17 „Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder“ zu prüfen und ggf. zu überarbeiten.

Unter Beteiligung einer Arbeitsgruppe wurden verschiedene Alternativen intensiv diskutiert. Nach Konsultation mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben die Fachausschüsse des DRSC entschieden, die Arbeiten an DRS 17 angesichts der aktuellen Überarbeitung der Aktionärsrechte-Richtlinie (Richtlinie 2007/36/EG) vorerst einzustellen und stattdessen die Überarbeitung der Richtlinie aktiv zu begleiten. Derzeit ist davon auszugehen, dass die Änderungen der Aktionärsrechte-Richtlinie unmittelbare Auswirkungen auf die Vorschriften zur Vergütungsberichterstattung – und somit auf DRS 17 – haben werden. Die aktuelle Entscheidung der Fachausschüsse spiegelt insofern auch das Ziel wider, den bei den Anwendern zu erwartenden Aufwand im Zusammenhang mit der Änderungshäufigkeit von Rechnungslegungsstandards in Grenzen zu halten und den Anwendern nicht zuzumuten, sich binnen kurzer Zeit zweimal mit einer Überarbeitung des DRS 17 befassen zu müssen. Die mit der geänderten Richtlinie zu erwartenden gesetzlichen Neuerungen sollen deshalb bei den Arbeiten an DRS 17 berücksichtigt werden, um somit eine dauerhafte Lösung zu gewährleisten.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### DRSC: Mitschnitt der Sitzungen der Fachausschüsse vom Dezember 2014

Die Mitschnitte der einzelnen Tagesordnungspunkte der 33. Sitzung des IFRS-FA und vom TOP 16 E-DRS 29 der 20. Sitzung des HGB-FA können unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abgerufen werden. Aufgrund technischer Probleme gibt es keine Mitschnitte vom 1.12.2014, von der Sechsten Gemeinsamen Sitzung der Fachausschüsse und vom TOP 15 der 20. Sitzung des HGB-FA.